

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erweiterung der Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise für eine Linie von Vauseyon nach Valangin.

(Vom 12. Dezember 1898.)

Tit.

Der Verwaltungsrat der Tramway-Gesellschaft von Neuenburg, welche letztere sich s. Z. durch Firma- und Statutenänderung aus der Straßenbahn-Gesellschaft Neuenburg-St. Blaise gebildet hat, reichte mittelst Eingabe vom 8. August 1898 ein Konzessionsgesuch für eine elektrische Straßenbahn von Vauseyon nach Valangin ein. In dem dem Gesuche angeschlossenen allgemeinen Berichte machte er geltend, diese neue Linie werde von den Einwohnern von Valangin gewünscht, seitdem sie wüßten, daß das Tramwaynetz von Neuenburg nach Peseux und Corcelles ausgedehnt werden solle. In der That sei ein dringendes Bedürfnis vorhanden, die Ortschaft Valangin und damit das ganze Val de Ruz durch eine Eisenbahn mit dem Vignoble zu verbinden, damit das Val de Ruz aus seiner Abgeschlossenheit herauskomme und zu neuer Entwicklung gelange.

Die neue Linie würde bei der Haltstelle Vauseyon der durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1897 (E. A. S. XIV, 411) konzessionierten Tramwaylinie Neuchâtel-Corcelles abzweigen und, stets der Kantonsstraße folgend, die Endstation Valangin erreichen. Statt der Mitbenützung der unteren Brücke über den Seyon solle

eventuell die Errichtung einer besonderen, eisernen Brücke erfolgen. Nach Überschreitung der zweiten Seyonbrücke verlasse die Bahn die Straße, um sich nach dem Vorplatz des Collegiums von Valangin zu wenden.

Die ganze Linie werde 3200 m. lang werden. Der Minimalradius von 30 Metern komme ein einziges Mal, nämlich bei der Abzweigung in Vauseyon, vor; die übrigen Kurven erhalten Radien von 50 bis 100 Metern. Von dem 511 Meter über Meer gelegenen Ausgangspunkt Vauseyon erreiche die Bahn mit einer mittleren Steigung von 5 ‰ und einer Maximalsteigung von 6,15 ‰ den höchstgelegenen Punkt auf der Endstation Valangin, 653,8 Meter über Meer. Die Spurweite betrage 1 Meter.

Der Betrieb erfolge mittelst Elektrizität bei oberirdischer Stromzuführung und Rückleitung durch die Schienen. Zur Verwendung sollen Automobilwagen mit zwei Motoren gelangen.

Der Kostenvoranschlag enthält folgende Ansätze:

1. Verwaltung, Vorstudien, Bauaufsicht und Verzinsung des Baukapitals	Fr.	15,000
2. Oberbau (Schienen, Schwellen, Schotter)	„	85,000
3. Kunstbauten	„	8,000
4. Straßenverbreiterung	„	10,000
5. Hochbauten	„	25,000
6. Elektrische Einrichtungen:		
a. Kontakt- und Rückleitung	„	40,000
b. Dynamomaschinen etc.	„	10,000
c. Accumulatoren	„	8,000
7. Rollmaterial	„	40,000
8. Unvorhergesehenes und Verschiedenes	„	9,000

Total Fr. 250,000

Mittelst einer zweiten Eingabe vom 14. September 1898 legte der Verwaltungsrat je ein Schreiben der Gemeinderäte von Neuchâtel und Valangin vor, aus welchem sich ergab, daß diese Behörden mit der unentgeltlichen Benützung der öffentlichen Straßen auf ihrem Gebiete einverstanden waren. Eine Erklärung gleichen Inhalts gab der Staatsrat des Kantons Neuenburg unterm 6. September, beziehungsweise 7. Oktober, ab.

Da der Verwaltungsrat der Tramwaygesellschaft ausdrücklich wünschte, daß die Konzession unter den gleichen Bedingungen erteilt werde, unter welchen die Linien Neuchâtel-St. Blaise, Neuchâtel-Serrières und Neuchâtel-Peseux-Corcelles konzessioniert

wurden, so handelte es sich im Grunde nicht um eine neue Konzession, sondern um Ausdehnung der bereits durch Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. XI, 176) erteilten und durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1897 (E. A. S. XIV, 411) erweiterten Konzession für eine Straßenbahn von Neuchâtel nach St. Blaise auf eine Linie von Vauseyon nach Valangin. Das Eisenbahndepartement legte daher dem Verwaltungsrate der Tramwaygesellschaft, sowie dem Staatsrat von Neuenburg einen entsprechenden Beschlußentwurf vor, mit dem Beifügen, daß es konferenzielle Verhandlungen für entbehrlich halte, wenn der Entwurf von beiden Interessenten gebilligt werde.

Mittelst Schreibens vom 11. November abhin erklärte sich die Kantonsregierung mit diesem Vorgehen, sowie mit dem Entwurfe einverstanden; dasselbe that der Verwaltungsrat der Tramwaygesellschaft Neuchâtel mit Schreiben vom 6. d. M.

Indem wir Ihnen den nachfolgenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen, bemerken wir noch, daß derselbe mit dem mehrfach citierten Bundesbeschlusse vom 2. Juli 1897 übereinstimmt. Nur ist unter Ziffer 8 eine Ergänzung aufgenommen worden, die wir für notwendig erachten, um Klarheit darüber zu schaffen, wann und unter welchen Bedingungen eventuell der Rückkauf zu erfolgen habe.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Erweiterung der Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise für eine Linie von Vauseyon nach Valangin.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Verwaltungsrates der Tramway-Gesellschaft Neuenburg vom 8. August 1898;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 12. Dezember 1898,

beschließt:

I. Der Tramway-Gesellschaft Neuenburg wird die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Vauseyon (Haltstelle der Linie Neuchâtel-Peseux-Corcelles) nach Valangin unter den in der Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise vom 10. Oktober 1890 (E. A. S. XI, 176 ff., abgeändert durch Bundesbeschluß vom 13. April 1894, E. A. S. XIII, 83) enthaltenen und unter folgenden weiteren Bedingungen erteilt:

1. Die Konzession läuft mit dem 10. Oktober 1970 ab.
2. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrate die

vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen einzureichen.

3. Innert 6 Monaten nach stattgefundener Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der neuen Linie zu machen.

Binnen einem Jahre, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

4. Die Gesellschaft hat sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig findet, können dieselben nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Bundesrates eingeführt werden.

5. Für den Transport von Personen darf eine Taxe bis auf 10 Rappen per Kilometer bezogen werden.

6. Die Reisenden und das Personal sind bezüglich der aus dem Bundesgesetz über die Haftpflicht vom 1. Juli 1875 hervorgehenden Verpflichtungen bei einer Anstalt zu versichern.

7. In Bezug auf die Benützung der Straßen für den Bau und Betrieb der neuen Linie gelten die vom Staatsrat des Kantons Neuenburg zu erlassenden genauern Vorschriften, soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, der Konzession vom 10. Oktober 1890 und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.

8. Der Rückkauf hat unter den gleichen Bedingungen gleichzeitig mit dem übrigen Netz der Tramway-Gesellschaft Neuenburg zu erfolgen.

II. Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erweiterung der Konzession einer Straßenbahn von Neuenburg nach St. Blaise für eine Linie von Vauseyon nach Valangin. (Vom 12. Dezember 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1898
Date	
Data	
Seite	497-501
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 579

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.